

Abdruck



2

jobcenter
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

15	Sozialgericht Berlin		
Eing.: 12. Juli 2016			
<input type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Anlagen	<input type="checkbox"/> fach	<input type="checkbox"/> Akten
<input type="checkbox"/> Vollmacht	<input type="checkbox"/> RfBI	<input type="checkbox"/> Haft	

Ihr Zeichen: S 102 AS 26149/13
Ihre Nachricht: 22. Juni 2016
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589
K-P-96204-01674/13

Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: Frau
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 08. Juli 2016

**Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte
S 102 AS 26149/13**

Der Beklagte hat die gerichtliche Anfrage vom 22. Juni 2016 zur Kenntnis genommen.

Der Beklagte ist mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung per Gerichtsbescheid nicht einverstanden.

Die Rechtsfolgenbelehrung entspricht voll und ganz den Anforderungen des Bundessozialgerichts.

Der Kläger ist über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung konkret, verständlich, richtig und vollständig belehrt worden. Die Rechtsfolgenbelehrung ist in sich schlüssig und individuell auf die Situation des Klägers angepasst.

Des Weiteren wurde sie der Funktion, den Kläger in verständlicher Form aufzuklären, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eine nicht erfolgte Bewerbung auf seinen Leistungsanspruch haben wird, gerecht.

Eine Formvorschrift für eine Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere die Schriftgröße, Schriftart und Formatierung gibt es schlicht nicht. Die gewählte Form kann weder als unleserlich oder in irgendeiner Art als verwirrend angesehen werden. Vielmehr wurde durch den Rahmen die Wichtigkeit der Belehrung nochmals hervorgehoben.

Es wird mithin nicht davon ausgegangen, dass die Verständlichkeit der Belehrung unter ihrer Formatierung *erheblich leidet*. Gemessen an dem Empfängerhorizont des Klägers kann von einer rechtmäßig erfolgten Aufklärung der Rechtsfolgen gesprochen werden.

Hilfsweise wird vorgetragen, dass in diesem Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger den strengen Maßstab an der **Kenntnis der Rechtsfolgen** sogar ohne schriftliche Belehrung erfüllt.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Besucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcentermitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18:00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Maßstab hat der vom Gesetzgeber gewollte Gleichrang von schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung und Kenntnis der Rechtsfolgen zu sein. Schon nach dem Wortlaut ist eine positive Kenntnis erforderlich; nicht ausreichend ist ein »Kennenmüssen«, also die zurechenbare, (grob) fahrlässige Unkenntnis der Rechtsfolgen, oder ein »Kennenkönnen« (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Wegen des Gleichrangs reicht auch nur eine (positive) Kenntnis aus, die hinsichtlich der potentiell handlungsleitenden Wirkungen, insb. der Warn- und Signalfunktion, der einzelfallbezogenen schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung gleichwertig ist. Erforderlich ist eine positive, aktuelle Kenntnis des jeweiligen Leistungsberechtigten von den konkreten Rechtsfolgen, die ein bestimmter Pflichtenverstoß in einer konkreten Situation haben wird. Der Leistungsberechtigte muss – zumindest im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre – erfasst und verstanden haben, dass und welche Rechtsfolgen sich bei einem bestimmten Verhalten ergeben werden. Erforderlich ist neben einem klaren Wissen um die differenzieren Rechtsfolgen auch die Fähigkeit, dieses Wissen in einer bestimmten Handlungs- oder Konfliktsituation abrufen und intellektuell verarbeiten zu können. Eine abstrakt mögliche Kenntnis aus der Vergangenheit muss bei dem Leistungsberechtigten noch aktuell wirken (können) und so in dessen Bewusstsein verankert sein, dass es in der aktuellen Situation noch handlungsleitend wirken kann. (info also 2011 Heft 2, 53, beck-online)

Der Kläger ist Vorsitzender der „Bürgerinitiative Grundeinkommen e.V. und beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren intensiv mit den Sanktionsparagrafen und ihren Folgen. Seine Öffentlichkeitsarbeit wird dabei von mehreren auch rechtskundigen Menschen unterstützt. Seine Aktionen, Brandbriefe sowie Auseinandersetzungen mit der Rechtsmaterie kann man auf zahlreichen Internetseiten, wie zum Beispiel <http://wir-sind-boes.de/index.html> nachlesen.

Weitere Seiten:

Schutz der Verfassung und der Menschenrechte:

<http://ralph-boes.de/>

<http://artikel20gg.de/>

<http://artikel1gg.de/>

Bedingungsloses Grundeinkommen:

<http://buergerinitiative-grundeinkommen.de>

<http://grundeinkommen-bedingungslos.blogspot.de>

<http://fuer-grundeinkommen.de>

<http://konsumsteuer.blogspot.com>

<http://bundesagentur-fuer-einkommen.de>

<http://grundeinkommen-nein-danke.de>

<http://www.erster-mai.eu>

Es ist mithin davon auszugehen, dass der Kläger die Rechtsfolgenbelehrung gelesen, verstanden, intellektuell verarbeitet hat und in dem Bewusstsein der Folgen seines Handelns vor dem potenziellen Arbeitgebers demonstriert und sich bewusst nicht beworben hat.

Die Beteiligten haben ferner kein Interesse das Verfahren aufgrund von formalen Gegebenheiten zu beenden sondern streben eine rechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung des § 31 SGB II an.

Insofern wird um Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen
2 Abdrucke